ZERTIFIKAT ◆ CERTIFICATE ◆ 認証証書 ◆ СЕРТИФИКАТ ◆ CERTIFICADO ◆ CERTIFICAT

Industrie Service

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:	EU-DL 059
Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München – Deutschland Kennnummer 0036
Bescheinigungsinhaber:	K.A. Schmersal GmbH & Co. KG Möddinghofe 30 42279 Wuppertal - Deutschland
Hersteller des Prüfmusters: (Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)	K.A. Schmersal GmbH & Co. KG Möddinghofe 30 42279 Wuppertal - Deutschland
Produkt:	Verriegelungseinrichtung mit Schubriegel und Fehlschließsicherung zur unmittelbaren Sperrung von einflügeligen Schacht-Drehtüren
Typ:	AV 15
Richtlinie:	2014/33/EU
Prüfgrundlage:	EN 81-20 :2014 EN 81-50:2014 EN 81-1:1998+A3:2009 EN 81-2:1998+A3:2009
Prüfbericht:	EU-DL 059 vom 08.04.2016
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat eingehalten sind.
Ausstellungsdatum:	26.04.2016

TÜV SÜD Industrie Service GmbH 00 36 Notified Body

Werner Rau
Zertifizierstelle der Fördertechnik

TÜV®

Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-DL 059 vom 26.04.2016

Industrie Service

1 Anwendungsbereich

1.1 Verriegelungseinrichtung mit Schubriegel und Fehlschließsicherung zur unmittelbaren Sperrung einflügeliger Schacht-Drehtüren,

Typ AV 15

1.2 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):

Wechselstrom:	230 V / 2 A
Gleichstrom:	200 V / 2 A

2 Bedingungen

2.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Betriebsanleitung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 mit Prüfvermerk vom 29.01.2016 beizufügen.

2.2 Die Betriebsanleitung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Maßangaben sind zu beachten.

2.3 Die Verriegelung muß insgesamt mindestens 16 (bzw. mindestens 13 mm beim Schalten der elektrischen Sicherheitseinrichtung der Verriegelung) in oder hinter das zu sperrende Teil eingreifen, damit die Mittel, die die Lage des Sperrmittels prüfen (Fehlschließsicherung), zwangsläufig wirken.

2.4 Für die Verriegelungseinrichtung dürfen andere als in der Betriebsanleitung aufgeführte

- Ausführungsarten,
- Einbaulagen,
- Betätigungseinrichtungen oder
- zusätzliche Steuerungsschalter (Hilfsschalter)

nicht verwendet werden.

2.5 Die Schließlage der Schachttür muß durch eine gesonderte elektrische Sicherheitseinrichtung (Türschalter) überwacht werden. Diese Baumusterprüfung umfaßt nicht die Prüfung dieser elektrischen Sicherheitseinrichtung zur Überwachung der Schließlage der Schachttür.

2.6 Die Verriegelung darf für andersartige Schachttüren als in Ziffer 1.1 dieses Anhanges genannt, verwendet werden, wenn für diese Verwendung und für die gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Teile, die an der Sperrung der Schachttüren und deren Überwachung beteiligt sind, eine eigene EU-Baumusterprüfung nach der Richtlinie 2014/33/EU vorhanden ist.

2.7 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

3 Hinweise

3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierten Normen erstellt:

- EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
- EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
- EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.3.9.1
- EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.2

Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.

3.2 An der Verriegelungseinrichtung muss ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, EU-Baumusterprüfkennzeichen und Typbezeichnung vorhanden sein.